

**Postulat Schaller Patricia und Mit. über das Bereitstellen von Notfalldefibrillatoren im öffentlichen Raum des Kantons Luzern (P 283)****Eröffnet: 9. September 2008; Gesundheits- und Sozialdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

In der Schweiz sind jährlich etwa 8000 Menschen und im Kanton Luzern etwa 200 Menschen vom plötzlichen Herztod betroffen. In 80 bis 85 Prozent aller Fälle ist eine Herzrhythmusstörung die Ursache des plötzlichen Herztodes, das so genannte Kammerflimmern. Nur rund 5 Prozent der Betroffenen überleben dieses. Die einzige Möglichkeit, um das Kammerflimmern zu beenden, ist die sofortige Abgabe eines Stromstosses (Defibrillation). Es wird empfohlen, die Defibrillation innerhalb von maximal acht Minuten durchzuführen, am besten innerhalb von fünf Minuten oder früher.

Obwohl Notfalldefibrillatoren zweifellos sehr gute Dienste zu leisten vermögen, muss die Bereitstellung im öffentlichen Raum auch kritisch hinterfragt werden.

- Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass es neben den beiden Extremvarianten - Tod oder gutes Überleben – auch viele Zwischenstadien mit neurologischen Schäden gibt. Auch eine frühzeitige Defibrillation ist also noch kein Garant für ein gutes Resultat.
- Da die Defibrillation innert möglichst kurzer Zeit erfolgen sollte, wäre bei öffentlich zugänglichen Defibrillatoren eine sehr hohe Gerätedichte nötig, um möglichst viele Ereignisse abzudecken. Die Statistik der Luzerner Ambulanzeinsätze in den letzten 2 Jahren wegen plötzlichem Herztod zeigt, dass sich 60–70% der Patienten zu Hause befinden, wenn das Ereignis eintritt. An öffentlichen, häufig frequentierten Plätzen trat das Ereignis äusserst selten oder gar nicht ein. Zudem nie zwei Mal am selben Ort.
- Unkenntnis, fehlende Ausbildung oder Angst vor möglichen Fehlmanipulationen haben oftmals zur Folge, dass öffentliche Defibrillatoren trotz gegebener Indikation gar nicht zum Einsatz gelangen. Die Bedienung ist zwar äusserst einfach, die Hemmschwelle bei nicht ausgebildeten Ersthelfern aber dennoch ausgesprochen hoch.
- Defibrillatoren sind zwar heute bereits für wenige tausend Franken erhältlich. Bei der Bereitstellung an öffentlichen Plätzen stellt sich aber das Problem des Vandalismus, so dass die Installation und Instandhaltung oft wesentlich teurer wird.
- Und schliesslich ist mit der Bereitstellung von Defibrillatoren noch kein Leben gerettet. Die erfolgreiche Rettung ist immer eingebettet in verschiedene Abläufe. Dazu gehören insbesondere auch die Herz-Lungen-Wiederbelebung und die rechtzeitige Alarmierung der Ambulanz. In der Praxis zeigt sich leider häufig, dass es hierbei mangelt.

Unter diesen Umständen soll es Bahnhöfen, Einkaufszentren, Schulen, Hotels oder ähnlichen Einrichtungen überlassen sein, einen Defibrillator anzuschaffen und dabei auch sicherzustellen, dass eine Person dafür ausgebildet ist, im Ereignisfall die richtigen Dispositionen

zu treffen. Für die jeweiligen Institutionen ist dies keine grosse Anschaffung und die Abdeckung ist damit sehr gross. Bei Bedarf kann der Kanton auch Hilfe bei der Information oder Instruktion liefern. Es gibt heute bereits eine beträchtliche Anzahl Unternehmen und Institutionen, die über einen Notfalldefibrillator verfügen.

Das Universitätsspital Zürich hat vor knapp einem Jahr gemeinsam mit verschiedenen Partnern das Pilotprojekt «Strom fürs Leben – Laiendefibrillatoren in Telefonkabinen an der Zürcher Bahnhofstrasse» lanciert. In diesem einjährigen Pilotprojekt werden in dreizehn Telefonkabinen der Zürcher Innenstadt Defibrillatoren für Ersthelfer zur Verfügung gestellt. Ziel des Projektes ist auch die Öffentlichkeit über die Themen „plötzlicher Herztod“ zu informieren sowie über die Wichtigkeit von Herz-Lungen-Wiederbelebungsmaßnahmen als ein wichtiges Glied innerhalb der Rettungskette zu sensibilisieren. Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet. Wir sind bereit, ein Projekt mit dem gleichen Anliegen auch im Kanton Luzern zu prüfen, wenn die Resultate des Versuchs vorliegen.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.

Luzern, 5. Mai 2009 / RRB-Nr. 544

ges_laufnr / dok_titel